

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2065

Univ.-Prof. (em.) Dr. Walther Hadding, Mainz
Zur verspäteten Ausführung eines Überweisungsauftrags
oder eines Lastschriftmandats
– Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a.D.
Ulrich Wiechers zum 1. November 2014 –

Seite 2070

Heike Schoen, Münster
Plädoyer für die Verfassungsmäßigkeit des § 118 Abs. 4
Satz 1 SGB VI
– Erwiderung auf Escher-Weingart, WM 2014, 293 –

Seite 2075

BGH, 29.7.2014 –
Zu den Anforderungen an die in einem Prospekt enthalte-
ne Aufklärung über die Risiken der steuerlichen Anerken-
nungsfähigkeit des konkreten Anlagemodells

Seite 2088

BGH, 16.9.2014 –
Keine Einschränkung der Rechtswahl nach Art. 29 Abs. 1
EGBGB a.F. bei einem Darlehensvertrag, welcher der Fi-
nanzierung eines Lebensversicherungsvertrages dient, der
nicht in den Anwendungsbereich des Art. 29 Abs. 1
EGBGB a.F. fällt

Seite 2091

BGH, 30.9.2014 –
Einwendungsdurchgriff gemäß §§ 358, 359 BGB in der bis
zum 3. August 2011 geltenden Fassung nur bei einem ent-
geltlichen Darlehensvertrag; kein entgeltlicher Darlehens-
vertrag, wenn der Darlehensgeber das zinslos gewährte
Darlehen aufgrund einer Vereinbarung mit dem Unterneh-
mer nur teilweise an diesen auszahlt

Seite 2093

BVerfG, 12.8.2014 –
Bei Abweichung von der Rechtsprechung zur Inkongruenz
der Leistung eines Gemeinschuldners in Zeiten der Krise
Zulassung der Berufung geboten

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. (em.) Dr. Walther Hadding, Mainz

Zur verspäteten Ausführung eines Überweisungsauftrags oder eines Lastschriftmandats
– Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a.D. Ulrich Wiechers zum 1. November 2014 – 2065

Heike Schoen, Münster

Plädoyer für die Verfassungsmäßigkeit des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI
– Erwiderung auf Escher-Weingart, WM 2014, 293 – 2070

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 29.7.2014 Zu den Anforderungen an die in einem Prospekt enthaltene Aufklärung über die Risiken der steuerlichen Anerkennungsfähigkeit des konkreten Anlagemodells 2075

Bundesgerichtshof 16.9.2014 Keine Einschränkung der Rechtswahl nach Art. 29 Abs. 1 EGBGB a.F. bei einem Darlehensvertrag, welcher der Finanzierung eines Lebensversicherungsvertrages dient, der nicht in den Anwendungsbereich des Art. 29 Abs. 1 EGBGB a.F. fällt 2088

Bundesgerichtshof 30.9.2014 Einwendungsdurchgriff gemäß §§ 358, 359 BGB in der bis zum 3. August 2011 geltenden Fassung nur bei einem entgeltlichen Darlehensvertrag; kein entgeltlicher Darlehensvertrag, wenn der Darlehensgeber das zinslos gewährte Darlehen aufgrund einer Vereinbarung mit dem Unternehmer nur teilweise an diesen auszahlt 2091

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesverfassungsgericht 12.8.2014 Bei Abweichung von der Rechtsprechung zur Inkongruenz der Leistung eines Gemeinschuldners in Zeiten der Krise Zulassung der Berufung geboten 2093

Bundesgerichtshof 18.9.2014 Zur Berücksichtigung inländischer und ausländischer gesetzlicher Renten bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens 2094

Bundesgerichtshof 18.9.2014 Wirksamkeit der vom Insolvenzverwalter vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung in § 67c GenG ausgesprochenen Kündigung der Mitgliedschaft des Schuldners in einer Wohnungsgenossenschaft (Bestätigung von BGHZ 180, 185 = WM 2009, 859) 2098

Sonstiges

Bundesgerichtshof 17.9.2014

Zur für den Versorgungsausgleich maßgeblichen Bezugsgröße bei Anrechten bei einem betrieblichen Pensionsfonds, die in Form von Fondsanteilen bestehen

Bücherschau

Peter Bülow/Markus Artz	Verbraucherkreditrecht, 8. Aufl.	2102
	Rezensent: Dr. Christian Grüneberg, Richter am BGH, Karlsruhe	
Artur Swierczok	Das englische Scheme of Arrangement und seine Rezeption in Deutschland	2103
	Rezensent: Regierungsrat Dr. Michael Hippeli, LL.M., Frankfurt a.M.	
Marcus Lutter/Gerd Krieger/Dirk A. Verse	Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 6. Aufl.	2104



8. Corporate Banking Tag der Börsen-Zeitung

Börsen-Zeitung

u.a. 10 Hypothesen 2015 für das Corporate Banking; Spezialisten vs. Universalbanken – Sicht eines „Herausforderers“ auf den deutschen Bankenmarkt ...; Innovative Kundenbetreuung im Corporate Banking; Digitalisierung im Corporate Banking; Die globale Universalbank – Herausforderungen & Chancen für das Corporate Banking; Bedeutung der Kernbankbeziehung im Corporate Banking; Essential Banking – Moving towards an industry supply chain model; Vom Vertrauensgewinn zum Marktanteilswachstum – Perspektiven für die Genossenschaftliche FinanzGruppe; „Too Big To Serve“: Warum fokussierte Banken die Nase vorn haben werden

6. November 2014 – Steigenberger Hotel Metropolitan, Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 205

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV